Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

9. Der Beklagte hat der rekurrierenden Behörde demnach an die Kosten der Unterstützung seiner Mutter die folgenden Beiträge zu bezahlen:

a) vom 1. 8.1958 bis 30. 6.1959 monatlich S 120.- = S 1320.-		Fr. 222.40
b) vom 1. 7.1959 bis 30. 9.1959 monatlich S 220.- = S 660.-		Fr. 111.20
c) vom 1.10.1959 bis 31.12.1959 monatlich S 150.- = S 450.-		Fr. 75.90
d) vom 2. 8.1960 bis 22. 8.1960 S 150.-		Fr. 25.30
	Total S 2580.-	Fr. 434.80

Die rekurrierende Behörde fordert für die bis 30. November 1959 verfallenen Beiträge Verzugszinsen. Diese sind ihr grundsätzlich zuzusprechen, wobei aber der Zinssatz nicht auf 5%, sondern auf 4% zu bestimmen ist (vgl. *Kapfer*, Textausgabe zum österreichischen ABGB, Bemerkungen zu § 1333). Diese Verzugszinsen sind von einem Betrag von S 2430.- = Fr. 409.50 zu berechnen.

10. In diesem Umfang ist der Rekurs gutzuheißen. Soweit weitergehend, sind der Rekurs und das Beitragsbegehren abzuweisen. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, der rekurrierenden Behörde einen Viertel und dem Beklagten drei Viertel der Verfahrenskosten zur Bezahlung aufzuerlegen. Der Beklagte hat dem Bezirksfürsorgeverband S. ferner eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 60.- zu bezahlen (Art. 39 und 40 des bernischen Gesetzes betr. die Verwaltungsrechtspflege vom 31.10.1909). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. Oktober 1960.)

Literatur

Adoptivkinder

Die heutige Gesellschaft ist unter anderem nicht nur durch die Ein- und Zweikinderfamilie gekennzeichnet, sondern ebenso durch die stets wachsende Zahl der kinderlosen Ehepaare. Daher finden auch mehr Adoptionen statt, sogar ins Ausland. Jede Adoption aber wirft eine Menge oft recht schwieriger Fragen auf, denn das Adoptivverhältnis birgt mehr Konfliktstoff und mehr Möglichkeiten zur Enttäuschung in sich als das eheliche Kindesverhältnis. Daher ist das Doppelheft August/September 1960 der schweizerischen Monatszeitschrift «PRO JUVENTUTE» dem Thema «Adoptivkinder» gewidmet.

In ausgezeichneten, von Fachleuten mit großer Erfahrung geschriebenen Artikeln werden die wichtigsten Adoptivkinder-Probleme, deren Ursachen und deren Vermeidbarkeit und Bewältigung aufgezeigt. Es zeichnen sich dabei etwa vier Problem-Kreise ab. Unter Fragen allgemeiner Natur kommen die Rechtsbedingungen einer Adoption, die Frage der Revision des Adoptionsrechtes, die Adoption über die Landesgrenze hinaus, die Stellung der Adoption in der heutigen Fürsorge zur Sprache. Adoptiveltern betreffende Fragen, wie «Frühadoption», «Warum wird adoptiert?» und «Wie sagen wir es unserm Kinde?» stehen neben Artikeln, die die seelische Situation des Adoptivkindes beleuchten. Auch die nicht leichte Lage der Kindesmutter erfährt, aus Erfahrung und modern-aufgeschlossener Haltung heraus, ihre Beleuchtung. Etwa im Beitrag «Kann und soll ich mein Kind behalten?».

Stehen die meisten der Beiträge im Zeichen gedanklicher Durcharbeitung der auftretenden Probleme, so gilt eine andere Gruppe von Arbeiten der Darstellung der konkreten Fürsorgearbeit, die geleistet wird. Denn immer deutlicher wird es, daß weder die bloße Intuition noch verfeinerte gesetzliche Bestimmungen eine Adoption

zu einem erfolgverheißenden Unternehmen machen können, sondern nur eine subtile, allen psychologischen und sozialen Faktoren Rechnung tragende fürsorgerische Durchführung der Adoption. Solche Möglichkeiten bieten die «Adoptivkinder-Vermittlungsstelle des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins» und das «Seraphische Liebeswerk» in Solothurn, deren Wirken in diesem Sonderheft zur Darstellung gelangt.

Die Adoption kann für ein verlassenes Kind die menschlich schönste Lösung der Lebensgestaltung bedeuten. Dazu durch Aufklärung und Aufruf zur noch größeren Anstrengung beizutragen, ist die Absicht dieses begrüßenswerten Sonderheftes, das all denen gewidmet ist, die als Beteiligte oder Nahestehende mit Adoptivkindern zu tun haben. Dr. *W. K.*

Vertiefte Individualfürsorge

Einen Teil der Referate am Fortbildungskurs für soziale Arbeit in Luzern vom Mai 1960 sind im Heft 7/8 Juli/August 1960 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit erschienen. Das genannte Heft enthält folgende Referate: Dr. Max Heß, Zürich: Der Klient und seine Probleme; Gusti Kaufmann, Fürsorgerin, Zug: Gesprächsführung; Dr. Otto Stebler, Solothurn: Die Betreuung des Klienten.

Das Heft kann, solange Vorrat, beim Zentralsekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigkeit in Zürich, Brandschenkestraße 36, Zürich 1, bezogen werden.

Bekanntmachung

Ausbildung von Hilfsschullehrern

Das Heilpädagogische Institut der Universität Freiburg veranstaltet während der kommenden beiden Semester (Sommersemester 1961 und Wintersemester 1961/62) einen Ausbildungskurs für Hilfsschullehrer.

Das Kursprogramm enthält Vorlesungen und praktische Übungen zu folgenden Themen: Padägogische Psychologie – Heilpädagogik – Experimentelle Psychologie – Psychologisch-heilpädagogisches Seminar – Pädagogisches Oberseminar – Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters – Anatomie – Schulhygiene – Spezielle Didaktik und Methodik der Hilfsschule – Organisation und Lehrplan der Hilfsschule – Sprachgebrechen beim Hilfsschüler – Psychodiagnostisches Praktikum – Erfassung des Hilfsschulkindes – Singen, Zeichnen und Basteln in der Hilfsschule – Lehrübungen an der Hilfsschule (Übungsschule).

Während der akademischen Ferien absolvieren die Kandidaten ein Praktikum von mindestens vier Wochen in einer anerkannten Hilfsschule. Lehrkräften, die bereits als Hilfsschullehrer tätig waren, wird diese Tätigkeit als obligatorisches Praktikum angerechnet.

Zugelassen zum Studium werden Inhaberinnen und Inhaber eines kantonalen Lehrpatentes.

Das am Ende des Kurses zu erwerbende Hilfsschul-Lehrdiplom berechtigt zur Führung von Sonderklassen (Spezialklassen, Hilfsklassen, Förderklassen) für Kinder des Primarschulalters in privaten und öffentlichen Schulen.

Beginn und Dauer des Kurses: Die Vorlesungen beginnen am Mittwoch, den 19. April 1961. Das Sommersemester dauert bis Freitag, den 7. Juli 1961. Das Wintersemester beginnt Mitte Oktober 1961 und endet Anfang März 1962. Die Diplomprüfungen finden Anfang März 1962 statt.

Auskünfte und Anmeldungen an das Heilpädagogische Institut der Universität Freiburg, Place du Collège 21, Freiburg, Telephon (037) 2 91 21.